

Sozialgericht Neuruppin

verkündet am 24. Februar 2006

Az.: S 14 AY 6/05



Mathis
Regierungsangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

E I N G E G A N G E N

EL 29. März 2006 u.

Rechtsanwälte
Reimann, Ostrop & Jentsch

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit


- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Ronald Reimann,
Bernward Ostrop, Oda Jentsch,
Mehringdamm 34, 10961 Berlin
Gz.: 175/05 R 08

gegen

Landkreis Oberhavel,
vertreten durch den Landrat,
Landkreis Oberhavel
Fachbereich Soziales
FD Leistungen nach SGB XII,
Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg
- Beklagter -

hat die 14. Kammer des Sozialgerichts Neuruppin auf die mündliche Verhandlung vom 24. Februar 2006 durch die Richterin am Sozialgericht Förster als Vorsitzende, den ehrenamtlichen Richter Plähn und den ehrenamtlichen Richter Thies für Recht erkannt:

Der Bescheid vom 13. Mai 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Juni 2005 wird abgeändert.

Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz ab 1. Juni 2005 nach den gesetzlichen Vorschriften zu gewähren.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Gewährung von Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Der im Jahre 1977 geborene Kläger ist chinesischer Staatsbürger. Im Juli 2001 reiste er in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen Asylantrag. Sein Aufenthaltstatus ist eine Aufenthaltsgestattung gem. § 55 Asylverfahrensgesetz. Er bezog ab Juli 2001 Leistungen gem. § 3 Asylbewerberleistungsgesetz. Eine Unterkunft wurde ihm im Übergangswohnheim in Hennigsdorf, Ortsteil zugewiesen. Ihm ist die Aufnahme einer Arbeit gestattet und er verfügt über eine Arbeitsgenehmigung. Ab März 2002 nahm er eine Beschäftigung als Koch in einem China-Restaurant in auf. Ab November 2004 hatte er zusätzlich zu dem Lohn einen weiteren Aushilfslohn aus dieser beruflichen Tätigkeit, was zur Einstellung der Leistungen nach dem AsylbLG zum 1. Dezember 2004 führte. Die Arbeitsverhältnisse endeten im April 2005.

Mit Bescheid vom 13. Mai 2005 bewilligte der Beklagte dem Kläger Leistungen gem. § 3 AsylbLG ab 1. Juni 2005 i. H. einer Barleistung von 40,90 € monatlich sowie Sachleistung für Ernährung, Bekleidung, Hygiene, hauswirtschaftlicher Bedarf i. H. v. 184,07 € monatlich, abzüglich der Kosten für Energie und hauswirtschaftlichem Bedarf i. H. v. 16,00 € monatlich.

Der Kläger legte gegen diesen Bescheid Widerspruch ein. Er habe Anspruch auf Leistungen gem. § 2 AsylbLG.

Der Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 9. Juni 2005 zurück. Ein Leistungsanspruch nach § 2 Abs. 1 AsylbLG bestehe erst nach einem Bezug von 36 Monaten der Leistungen nach § 3 AsylbLG. Der tatsächliche Leistungsbezug betrage 23 Monate und 1 Tag. Ein Leistungsanspruch nach § 2 AsylbLG träte höchstens am 1. Juli 2006 ein.

Der Kläger hat am 14. Juli 2005 Klage erhoben. Er beziehe seit 2001 Leistungen gem. § 3 AsylbLG. Er sei wiederkehrend abhängig beschäftigt und verdiene einen Teil seines Lebensunterhaltes aus eigener Erwerbstätigkeit. Diese reduziere die Höhe des Leistungsanspruches. Die Leistungsbewilligung im Sozialrecht erfolge regelmäßig für einen Monat. Sinn und Zweck der Privilegierung in § 2 AsylbLG nach 36-monatigem Leistungsbezug nach § 3 sei es, dem Leistungsberechtigten zu ermöglichen, sich in die Deutsche Gesellschaft zu integrieren. Diese Integrationskomponente verbiete es, den Kläger schlechter zu stellen, weil er aus eigener Kraft erwerbstätig gewesen sei und daher die finanzielle Belastung des Staates aus eigener Kraft verringert habe. Die Wartezeit gem. § 2 AsylbLG sei daher erfüllt, wenn der Leistungsberechtigte 36 Monate lang Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten habe oder hätte erhalten können, wenn nicht vorrangig Einkommen und Vermögen im Sinne von § 7 AsylbLG einzusetzen gewesen wäre. Es sei daher nicht als Unterbrechung anzusehen, wenn der Leistungsberechtigte einen Teil seines Bedarfs durch Erwerbseinkommen decke und im Übrigen weiterhin Grundleistungen erhalte. Bei der Fristberechnung gem. § 2 AsylbLG werde nach der Rechtsprechung auch die Zeit eines verminderten Leistungsbezuges nach § 1 a AsylbLG berücksichtigt. Dann könnten Zeiten nicht unberücksichtigt bleiben, in denen der Betroffene sich um seine Integration kümmere.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 13. Mai 2005 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 9. Juni 2005 zu verpflichten, dem Kläger rückwirkend ab Mai 2005 Leistungen gem. § 2 Asylbewerberleistungsgesetz zu bewilligen und die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren für notwendig zu erklären.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Anspruchsvoraussetzung für Leistungen gem. § 2 AsylbLG sei ein Leistungsbezug von 36 Monaten. Der Anspruch auf Sozialleistungen werde durch einen täglichen Bedarf erworben. Die Rechtsprechung zur Fristberechnung gem. § 2 AsylbLG sei nicht einheitlich.

Wegen des weiteren Vorbringens des Beteiligten sowie der weiteren Einzelheiten des Rechtsstreites wird auf die Verwaltungsakte des Beklagten, die vorgelegen hat und Gegenstand der mündlichen Verhandlung war, sowie die Gerichtsakte im Einzelnen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

Der angefochtene Bescheid vom 13. Mai 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Juni 2005 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Er hat Anspruch gegen den Beklagten auf die Gewährung von Leistungen gem. § 2 Abs. 1 AsylbLG ab 1. Juni 2005. Insoweit war der Klage stattzugeben.

Der klagabweisende Anteil der Klage beruht darauf, dass der hier einzig angefochtene Bescheid vom 13. Mai 2005 die Leistungsgewährung ab dem 1. Juni 2005 regelt. Der vorhergehende Bescheid vom 3. Mai 2005 ist von dem Kläger nicht mit einem zulässigen Widerspruch angefochten worden. Dieser Verwaltungsakt ist gem. § 77 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in der Sache zwischen den Beteiligten bindend.

Das AsylbLG gewährt den Leistungsberechtigten gem. § 1 AsylbLG einen Anspruch auf unterhalb des Sozialhilfeniveaus liegende Sach- und Geldleistungen zum Leben.

Ein Anspruch auf höhere Leistungen besteht gem. § 2 Abs. 1 AsylbLG abweichend von den §§ 3 – 7 nach dem 12. Buch Sozialgesetzbuch für diejenigen Leistungsberechtigten, die über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten haben und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

Die letzte Voraussetzung ist hier nicht zwischen den Beteiligten strittig. Strittig ist, ob der Kläger die Zeit von 36 Monaten Leistungen nach § 3 AsylbLG erfüllt hat.

Tatsächlich hat der Kläger Leistungen gem. § 3 AsylbLG ab dem 25. Juli 2001 bis zum 31. Oktober 2004 erhalten. Dies sind gut 39 Monate mit Leistungsbezug. Der Gesetzgeber hat in § 2 Abs. 1 AsylbLG die Frist mit 36 Monaten normiert und nicht nach Tagen. In der Literatur wird ebenfalls von 36 Monaten Wartezeit für den privilegierten Bezug gesprochen (vgl. Wahrendorf in Grube/Wahrendorf, SGB XII, § 2 AsylbLG Rn. 1; Birk in LPK SGB XII Vorbemerkung AsylbLG Rn. 3).

Hintergrund bei Erlass des AsylbLG im Jahre 1993 war der Ausgangspunkt, dass die Leistungsberechtigten keinen dauerhaften Aufenthaltstatus in der Bundesrepublik Deutschland haben. Bei einem längeren Aufenthalt ging der Gesetzgeber davon aus, dass die Integration in die deutsche Gesellschaft durch öffentliche Mittel zu ermöglichen, so dass höhere Leistung zu gewähren ist (vgl. Gesetzentwurf eines ersten Gesetzes zur Änderungen des AsylbLG und andere Gesetze, Bundestagsdrucksache 13/2764 vom 24. Oktober 1995). Danach sind bei einem längeren Aufenthalt Bedürfnisse anzuerkennen, die auf eine stärkere Angleichung an die hiesigen Lebensverhältnisse und auf bessere soziale Integration ausgerichtet sind (Bundestagsdruck-sache a. a. O. S. 15).

Nach diesem Zweck der gesetzlichen Regelung greift die Leistungsprivilegierung nach 36 Monaten mit Leistungsbezug. Eine Unterbrechung des Leistungsbezuges ist dann für die Berechnung der Frist unschädlich, wenn der Grund für die Unterbrechung nicht integrations-schädlich ist. So liegt es im Fall des Klägers. Die gewünschte Integration in die deutsche Gesellschaft ist jedenfalls durch die Ausübung einer Erwerbsarbeit gegeben. Der fehlende Leistungsbezug des Klägers ab November 2004 – April 2005 wegen Einkommensanrechnung gem. § 7 AsylbLG ist daher für die 36-Monatsfrist unschädlich.

Entgegen der Ansicht des Beklagten ist der Leistungsbezug für die 36-Monatsfrist nicht nach Tagen der tatsächlichen Leistungsgewährung zu berechnen, sondern auf Monatsebene. Nicht anders ist der Beklagte verfahren. Die leistungsbewilligenden Bescheide, so auch der angefochtene Bescheid vom 13. Mai 2005, regeln die Ansprüche für monatliche Leistungen. Einen täglichen Leistungsanspruch hat der Beklagte gerade nicht geregelt. Insoweit muss er sich bereits daran messen lassen, wie er gehandelt hat. Gemäß § 43 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg wird der Verwaltungsakt mit dem Inhalt wirksam, mit dem er bekannt gegeben wird. Gemäß § 43 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg bleibt ein Verwaltungsakte wirksam, solange und soweit er nicht zurück genommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist. Das Verwal-

tungsverfahrensgesetz gilt hier, da das AsylbLG formell nicht in das Sozialgesetzbuch aufgenommen worden ist (vgl. § 68 SGB I) und nur in den §§ 7 Abs. 4 und 9 AsylbLG die entsprechende Geltung von einzelnen Vorschriften des SGB X normiert ist. Materiell-rechtlich gehört allerdings das Asylbewerberleistungsrecht zum Sozialhilferecht.

Die Ansicht des Beklagten, bei der Sozialhilfe handele es sich um einen täglichen neu erworbenen Bedarf der Sozialhilfe und stelle keine rentenartige Leistung dar, sondern ein täglich zu erwerbender Anspruch, überzeugt die Kammer nicht. Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 SGB XII werden die Leistungen für den Regelbedarf kraft Gesetzes sowie für die Unterkunft und Heizung als Monatsbetrag erbracht. Sowohl die Regelsatzverordnung vom 3. Juni 2004 (Bundesgesetzblatt I, 1067) als auch die Landesverordnung zur Festsetzung der Regelsätze außerhalb von Einrichtungen vom 12. Januar 2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Land Brandenburg Teil II, 55) gehen vom Monatsbedarf aus. Genauso verfährt der Beklagte auch bei seiner Leistungsbewilligung. Insoweit erlässt er Verwaltungsakte mit Dauerwirkung, in denen er die monatlichen Leistungen festlegt. Ein Dauerverwaltungsakt liegt nach seinem Regelungsinhalt dann vor, wenn dessen rechtliche Wirkungen in die Zukunft fortwirken sollen und über einmalige Gestaltung hinaus gehen. Dabei kann der Verwaltungsakt mit Dauerwirkung sich auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit in die Zukunft erstrecken (vgl. dazu Rotkegel/Grieger in Rotkegel, Sozialhilferecht Teil IV Kap. VI 3., S. 684 ff.). Mit der Bewilligung der monatlichen Leistung hat der Beklagte daher einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung erlassen und keinen täglich neuen Bescheid. Nach alledem hat der Beklagte das Monatsprinzip für die Leistungsgewährung angewandt. Diese gilt dann auch für die Fristbemessung gem. § 2 Abs. 1 AsylbLG. Das Monatsprinzip entspricht auch der gesetzlichen Grundlagen im AsylbLG und im SGB XII.

Der Beklagte war daher zur Leistungsgewährung gem. § 2 Abs. 1 AsylbLG ab dem 1. Juni 2005 zu verpflichten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

...